

---

**3895/J XXIV. GP**

---

Eingelangt am 10.12.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier  
und Genossinnen  
an den Bundesminister für Gesundheit  
betreffend Nebengeschäfte von niedergelassenen ÄrztInnen**

In vielen Arztpraxen werden zusätzlich neben der ärztlichen Behandlung durch ÄrztInnen oder deren Sprechstundenhilfen Nahrungsergänzungsmittel/diätische Lebensmittel/Kosmetika/Drogeriewaren/Medizinprodukte angeboten und verkauft. Das wird aber zunehmend zum Problem - Kein Patient wird nein sagen, wenn der Herr Doktor meint, er hätte da was, dass vielleicht bei xxx hilft und die Sprechstundenhilfe verkauft das dann gleich mit. Dies ist konsumentenpolitisch generell nicht unproblematisch. Besonders problematisch ist es aber, wenn beispielsweise dabei Nahrungsergänzungsmittel in der Ordination als „Arzneimittlersatz“ angeboten und verkauft werden. Oft werden derartige Produktangebote von ÄrztInnen auch nur vermittelt.

Unbestritten ist, dass niedergelassene ÄrztInnen für diese Vermittlungs- bzw. Verkaufstätigkeit über entsprechende Befugnisse verfügen müssen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit nachstehende

### **Anfrage:**

1. Wie viele ÄrztInnen verfügen über eine Gewerbeberechtigung für den Handel mit Lebensmitteln, für den Handel mit Drogeriewaren oder für den Handel mit Medizinprodukten bzw. deren Vermittlung (Aufschlüsselung auf Branchen und Bundesländer)?

2. Wenn die Ärztin/der Arzt selbst nicht der Gewerbeberechtigte ist, ist es möglich, Aussagen über MitarbeiterInnen in Arztpraxen zu treffen, die über entsprechende Gewerbeberechtigungen verfügen?
3. Unter welchen Voraussetzungen dürfen ÄrztInnen in Arztpraxen Nahrungsergänzungsmittel, diätische Lebensmittel, kosmetische Produkte, Drogeriewaren oder Medizinprodukte o.ä. in der Ordination anbieten und verkaufen bzw. vermitteln?
4. Wie viele niedergelassene ÄrztInnen verfügen über eine oder mehrere dementsprechende gewerberechtliche Befugnisse (Aufschlüsselung auf Branchen und Bundesländer)?
5. Muss der zuständigen Ärztekammer bzw. bei Kassenärzten den zuständigen Sozialversicherungsträgern diese Form der Nebenbeschäftigung gemeldet werden?  
Wenn nein, warum nicht?